

1.) **NAME UND SITZ DES VEREINS**

- a.) Der Verein hat den Namen Tanzsportclub ' TSC Dancing Shoes ' Reutlingen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- b.) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände oder anderer Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein strebt für seine Garden die Mitgliedschaft im Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine (LWK) an. Für den Fall der Mitgliedschaft werden die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LWK und BDK ( Bund deutscher Karnevalisten ) anerkannt.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) **ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE**

- a.) Vereinszweck sind die Pflege und die Förderung der Jugend, der Folklore und des Tanzsports.  
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.  
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch :
  - Organisation von Übungsstunden
  - Durchführung von Sportveranstaltungen / Auftritten
  - Förderung des Tanzsports und der Folklore als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen / Jugendorganisationen.

Der Verein hat weiterhin zum Ziel, mit seinen Brauchtumsgruppen das schwäbische und heimatliche Brauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturamt Reutlingen.
- b.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.) **MITGLIEDSCHAFT**

- Der Verein besteht aus den:
- ordentlichen Mitgliedern
    - a.) vollaktiven Mitgliedern
    - b.) teilaktiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.

4.) **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- a.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c.) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nach Ernennung dann ab diesem Zeitpunkt auch Vereinsmitglied ist.

5.) **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b.) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Monatsende schriftlich zu erklären.
- c.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzen.
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- d.) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

6.) **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- a.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- b.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c.) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags,- Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- d.) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.) **ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuß
- die Mitgliederversammlung.

8.) **VORSTAND**

- a.) Den Vorstand bilden:
  - der / die 1. Vorsitzende
  - der / die stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassier
- b.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c.) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzende, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- d.) Der/die 1. Vorsitzende und Kassier müssen jährlich versetzt zum 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e.) Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- f.) Die Aufgaben des Vorstandes im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

9.) **AUSSCHUB**

- a.) Den Ausschuss bilden :
- der / die 1. Vorsitzende
  - der / die stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassier
  - der Pressewart
  - der Schriftführer
  - der Jugendsportwart / Jugendvertreter
  - der Zeugwart
  - der Beisitzer für Sonderaufgaben.
- b.) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Pressewart, Schriftführer und Jugendsportwart/Jugendvertreter sind Vereinsmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Ämter des Ausschusses ( Pressewart, Schriftführer, Jugendsportwart, Zeugwart und Beisitzer für Sonderaufgaben ) können auch in Personalunion geführt werden.
- c.) Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- d.) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- e.) Die Aufgaben des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.
- f.) Bei Stimmgleichheit bei der Ausschusssitzung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- g.) Die Geschäftsordnung wird vom Ausschuss festgelegt.

10.) **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- a.) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
- b.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- c.) Zuständigkeit: die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahmen des Berichts Revisoren
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Festlegung der Beiträge
  - Satzungsbeschließung
  - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- d.) Einberufung der Mitgliederversammlung: Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei (2) Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- f.) Beschlussfassung:
- die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
  - Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
  - Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn Sie unter Benennung der abzuändernden Vorschrift vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

11.) **STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

- a.) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre des Vereins.
- b.) Gewählt werden können alle Mitglieder für den Vorstand, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für den Pressewart, Schriftführer, Jugendsportwart/Jugendvertreter, Zeugwart und Beisitzer für Sonderaufgaben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**12.) ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**13.) REVISOREN**

- a.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- b.) Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vereins, die Kasse einschließlich der Bücher einmal zum Ende des Geschäftsjahres auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Revisors kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Revisor kommissarisch berufen.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden aller gewählten Revisoren kann durch den Ausschuss die Revision an einen unbeteiligten Dritten, der dem Berufsstand Steuerberater oder einem vergleichbaren Berufsstand mit Verpflichtung zur Gesetzestreue angehört, vergeben werden.

**14.) PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Ausschusssitzung und der Vorstandssitzung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**15.) AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- a.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung bedarf es 3/4 Mehrheit der Mitglieder.
- b.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- c.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt / Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

**16.) Schlussbestimmung**

Satzungsänderungen, welche durch das Registergericht, bzw. das Finanzamt vorgegeben werden, können durch den Ausschuss beschlossen werden.

**17.) Kooperationen**

Der Verein kann, mit Zustimmung des Ausschusses, Kooperationen mit anderen Vereinen und / oder selbstständigen Laufgruppen eingehen. In solch einem Fall kann jeweils ein Vertreter des kooperierenden Vereins und / oder Laufgruppe im Ausschuss, ohne Stimmrecht, vertreten sein.